



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>STAND DES VERFAHRENS .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>FLÄCHENGRÖÖE, LAGE IM RAUM UND DERZEITIGE NUTZUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN.....</b>	<b>5</b>
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.....	6
5.2	Regionalplan für den Planungsraum I (2000).....	6
5.3	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammersbek .....	7
5.4	Bebauungsplan Nr. A2 (1984).....	8
<b>6.</b>	<b>INHALTE DER PLANUNG - FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>8</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung .....	8
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	8
6.2.1	Höhe der baulichen Anlagen .....	8
6.2.2	Grundflächenzahl (GRZ) .....	8
6.2.3	Zahl der Vollgeschosse .....	9
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	9
6.3.1	Bauweise .....	9
6.3.2	Überbaubare Grundstücksfläche.....	9
6.4	Baugestalterische Festsetzungen - örtliche Bauvorschriften.....	9
6.4.1	Dachneigung.....	9
6.4.2	Solar- und Photovoltaikanlagen.....	10
6.5	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, ruhender Verkehr .....	10
6.6	Verkehrerschließung, fließender und ruhender Verkehr .....	10
6.6.1	Erschließung, fließender Verkehr .....	10
6.6.2	Mit Rechten zu belastende Flächen .....	10
6.7	Grünordnung / Umweltbelange .....	10
6.7.1	Landschaftspflege.....	10
6.7.2	Artenschutzrechtliche Belange .....	11
<b>7.</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>8.</b>	<b>DENKMALSCHUTZ.....</b>	<b>12</b>

---

<b>9.</b>	<b>ALTLASTEN .....</b>	<b>12</b>
<b>10.</b>	<b>KAMPFMITTEL.....</b>	<b>12</b>
<b>11.</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>13</b>
<b>11.1</b>	<b>Hinweis zum Denkmalschutz.....</b>	<b>13</b>
<b>12.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>13.</b>	<b>BODENORDNENDE MAßNAHMEN .....</b>	<b>13</b>

## **1. Anlass und Ziele der Planung**

Entsprechend den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes Nr. A2 wurden die Grundstücke 'Ahornweg' Nr. 45 bis 51 in einer offenen Bauweise bebaut. Die Grundstückseigentümer dieser Grundstücke sind mit dem Wunsch an die Gemeinde getreten, die zweite Reihe auf den verhältnismäßig tiefen Grundstücken im Sinne einer Nachverdichtung bebauen zu dürfen. Eine weitere Ausnutzung der Grundstücke ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. A2 nicht möglich, da die Baufenster bereits vollständig ausgefüllt sind.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 eine Nachverdichtung und somit vier zusätzliche Baugrundstücke im Innenbereich zu ermöglichen.

Mit der Planung wird das folgende städtebauliche Ziel verfolgt:

- Nachverdichtung von Grundstücken, um den örtlichen Bedarf an Wohnraum zu decken.

## **2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen**

Die Gemeindevertretung Ammersbek hat in ihrer Sitzung am 11.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 für das Gebiet südlich des Eschenweges und westlich des Ahornweges beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekanntgemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

## **3. Stand des Verfahrens**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 wird im Verfahren nach § 13 a BauGB 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' aufgestellt. Das Verfahren nach § 13 a BauGB kann im vorliegenden Fall angewendet werden, da es sich bei der 4. Änderung um eine geringfügige Nachverdichtung handelt und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Im Verfahren nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB. Hiernach kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

Am 20.03.2018 wurde durch die Gemeindevertretung Ammersbek der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 17.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 24.04.2018 bis zum 25.05.2018 durchgeführt. Dabei wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2018 aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Ammersbek vom 14.08.2018 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Die Gemeindevertretung Ammersbek hat am 14.08.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

#### **4. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung**

Die Gemeinde Ammersbek mit Amtssitz in Ammersbek liegt im Kreis Stormarn in Schleswig-Holstein. Ammersbek gehört zur Metropolregion Hamburg und liegt direkt an der Nordostgrenze zur Stadt Hamburg. Zudem sind Ahrensburg und Bargteheide Nachbarstädte der Gemeinde.

Ammersbek besteht aus den Ortsteilen Lottbek, Bünningstedt, Hoisbüttel, Schäferdresch/Rehagen und Daheim/Heimgarten. Die Gemeinde zählt ca. 9.700 Einwohner.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Daheim/Heimgarten am 'Ahornweg'. Derzeit werden die Grundstücke 45, 47, 49 und 51 bereits wohnbaulich genutzt. Der westliche Bereich der Grundstücke wird als Garten genutzt. Dieser soll durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 überplant werden, um eine zweite Baureihe auf den Grundstücken zu ermöglichen.

Die Umgebung ist vorwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Östlich, südlich und westlich des Plangebietes befinden sich Einzel- und Doppelhäuser. Nördlich der Straße Eschenweg grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 3.450 m<sup>2</sup>. Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über die Straße 'Ahornweg'.

#### **5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben**

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbind-

licher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 zu berücksichtigen:

### **5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Der seit Oktober 2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Ammersbek die folgenden Aussagen:

Die Gemeinde liegt innerhalb des Ordnungsraumes und innerhalb des 10 km Umkreises um die Stadt Hamburg sowie innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrum Ahrensburg. Ein Teil der Gemeinde liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, dieses trifft jedoch nicht auf den Ortsteil Daheim/Heimgarten zu.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zu den Ordnungsräumen folgende Ausführungen zu entnehmen:

*Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte zu konzentrieren (LEP Kap. 1.3 Ziff. 3G, Z). Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden. (LEP Kap. 1.3 Ziffer 3G, G).*

### **Bewertung**

Das Vorhaben erfüllt die Kriterien des LEP. Da die Gemeinde Ammersbek innerhalb des Ordnungsraumes in Bezug auf die Stadt Hamburg liegt, aber weder auf einer Siedlungsachse liegt noch ein 'ländlicher Zentralort' ist, darf sich der Wohnungsbestand, der am 31.12.2009 festgestellt wurde, bis zum Jahr 2025 um max. 15 % erhöhen.

### **5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (2000)**

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. Er befindet sich derzeit in Überarbeitung. Abweichungen sind daher möglich, wobei der LEP die aktuellen Ziele und Grundsätze der Landesplanung darstellt. Insbesondere die Aussagen zum Siedlungsrahmen sind durch den LEP-Entwurf überholt.

Im Regionalplan befinden sich die nachfolgenden, das Plangebiet betreffenden Aussagen und Darstellungen:

- Die Gemeinde Ammersbek befindet sich im Ordnungsraum der Stadt Hamburg.
- Das Gemeindegebiet befindet sich in einem regionalen Grünzug.
- Teile der Gemeinde Ammersbek sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für Naturschutz gekennzeichnet.
- Im Gemeindegebiet befinden sich zwei Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.
- Im Südlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Schwerpunktbereich für die Erholung.
- Der Ortsteil Lottbek ist als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes, hier Hamburg, gekennzeichnet.
- Der Ortsteil Daheim/Heimgarten ist als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes, hier Ahrensburg, gekennzeichnet.

Bis auf die Lage im Ordnungsraum der Stadt Hamburg und der Kennzeichnung als zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes betreffen die genannten Kennzeichnungen nicht die Ortslage Daheim/Heimgarten.

*Die Entwicklung der Gemeinde Ammersbek ist aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Zuordnung der einzelnen Ortsteile differenziert zu beurteilen. Sie liegt mit den Ortsteilen Lottbek und Siedlung Daheim/Heimgarten im baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg-Bergstedt bzw. Ahrensburg (Ziff. 5.6.3, RP I).*

### 5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammersbek

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammersbek, der 1999 in Kraft getreten ist, stellt den Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dar.



Abb. 01 Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan

### Bewertung

Die Darstellung einer 'Wohnbaufläche' im Flächennutzungsplan ermöglicht die Entwicklung eines 'Reinen Wohngebietes' im vorliegenden Bebauungsplan. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen.

#### **5.4 Bebauungsplan Nr. A2 (1984)**

Der Bebauungsplan Nr. A2 ist am 31.10.1984 in Kraft getreten. Für den Geltungsbereich dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 wurde im Ursprungsplan ein 'Reines Wohngebiet' mit Baufenstern in einer offenen Bauweise festgesetzt. Es wurde eine GRZ von 0,25 und ein Vollgeschoss festgesetzt.

### **6. Inhalte der Planung - Festsetzungen**

#### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 3 BauNVO)

Es wird ein 'Reines Wohngebiet' nach § 3 BauNVO festgesetzt.

##### Begründung:

Es soll innerhalb eines Wohngebietes eine rein wohnbauliche Nachverdichtung ermöglicht werden. Die Festsetzung des Ursprungsplanes als 'Reines Wohngebiet' bleibt unverändert.

#### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

##### **6.2.1 Höhe der baulichen Anlagen**

Die Höhe wird bezogen auf Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Es wird für das 'Reine Wohngebiet' eine maximale Höhe über NHN festgesetzt. Die maximale Höhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die Höhe wird so bemessen, dass eine absolute Gebäudehöhe von 8,50 m möglich ist. Die maximale Höhe darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.

##### Begründung:

Eine Firsthöhe von 8,50 m ermöglicht Gebäude mit einer Dachneigung bis 48°. Hierdurch lässt sich eine gute Nutzbarkeit des Dachgeschosses erreichen, indem dort Räume errichtet werden können. Es handelt sich um eine übliche Höhe von Einfamilienhäusern, die sich in die bestehende kleinteiligere Struktur des Wohngebietes einfügt.

##### **6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)**

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,30 festgesetzt.

##### Begründung:

Die Grundflächenzahl wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan von 0,25 auf 0,30 erhöht. Auf diese Weise wird die Umsetzbarkeit des Ziels der Nachverdichtung auf den Grundstücken ermöglicht.

### **6.2.3 Zahl der Vollgeschosse**

Es wird ein Vollgeschoss festgesetzt.

#### Begründung:

Die Gebäudestruktur soll sich an die Häuser des bestehenden Wohngebietes anpassen. Dort bestehen ausschließlich Wohnhäuser, die sich in ein Erdgeschoss und ein Dachgeschoss gliedern. Die geplante Nachverdichtung soll sich in seiner Erscheinung in das bestehende Wohngebiet einfügen.

## **6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

### **6.3.1 Bauweise**

Für das 'Reine Wohngebiet' ist eine Bauweise mit Einzelhäusern [E] und Doppelhäusern [D] festgesetzt.

#### Begründung:

Aufgrund der schmalen Grundstückszuschnitte sind neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig.

### **6.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

Es werden Baugrenzen festgesetzt. Für jeweils zwei Grundstücke wird je ein zusammenhängendes Baufenster festgesetzt.

#### Begründung:

Durch die Vergrößerung der Baufenster in westlicher Richtung wird die Umsetzung des Ziels der Nachverdichtung ermöglicht. Im hinteren Grundstücksbereich wird durch das große Baufenster eine flexible Anordnung der Neubauten ermöglicht, während im vorderen Bereich an der Straße die bestehende Gebäudefront bestehen bleiben kann.

## **6.4 Baugestalterische Festsetzungen - örtliche Bauvorschriften**

### **6.4.1 Dachneigung**

Es sind geneigte Dächer von 20° bis maximal 48° zulässig. Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch flacher geneigte Dächer (Dachneigung < 20 °) und Flachdächer zulässig.

#### Begründung:

Eine Dachneigung von 20° bis maximal 48° ermöglicht, im Dachgeschoss Wohnräume zu errichten. Damit wird die Ausnutzung der Gebäude erhöht. Bei einer zulässigen Gebäudehöhe von max. 8,50 m ist eine Dachneigung von 48° umsetzbar.

#### **6.4.2 Solar- und Photovoltaikanlagen**

Zur Förderung des ökonomischen Umgangs mit Primärenergien sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings - aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme - nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen oder als Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

#### **6.5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, ruhender Verkehr**

Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Nebenanlagen sind nur auf den gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

#### **6.6 Verkehrserschließung, fließender und ruhender Verkehr**

##### **6.6.1 Erschließung, fließender Verkehr**

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 wird die bestehende Erschließungssituation nicht geändert. Die Grundstücke des Plangeltungsbereiches werden von der Straße 'Ahornweg' aus erschlossen.

##### **6.6.2 Mit Rechten zu belastende Flächen**

Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) festgesetzte Fläche ist mit Rechten zugunsten der Anlieger sowie der Rettungsdienste belastet. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der Erschließung rückwärtiger Grundstücke und schließt an die Straße 'Ahornweg' an.

#### **6.7 Grünordnung / Umweltbelange**

Der vorliegende Bebauungsplan der Gemeinde Ammersbek wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann verzichtet werden, da durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

##### **6.7.1 Landschaftspflege**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 liegt innerhalb eines Wohngebietes. Der Geltungsbereich umfasst hierbei vier Grundstücke mit den Hausnummern 45, 47, 49 und 51, welche mit zwei Doppelhäusern bebaut sind.

Die Hausgärten des nördlichen Grundstückes mit den Hausnummern 51 und 49 wird überwiegend von Rasenflächen eingenommen. Entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze ist eine Gartenhecke ausgebildet. An der westlichen Grundstücksgrenze

stocken zwei Obstbäume, die einen Stammdurchmesser von ca. 25 cm und 30 cm aufweisen.

Die Hausgärten des südlichen Grundstückes mit den Hausnummern 47 und 45 wird von Rasenflächen und einer Gartennutzung mit Beeten eingenommen. An der östlichen Grundstücksgrenze befinden sich zwei Laubbäume wie zum Beispiel ein Ahorn mit jeweils einem Stammumfang von ca. 40 cm. Ein weitere Laubbaum und zwei Nadelbäume befinden sich an der östlichen Grundstücksgrenze. Diese haben Stammumfänge von ca. 25 bis 35 cm.

Im Plangebiet bestehen keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG.

### **6.7.2 Artenschutzrechtliche Belange**

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von einigen europäischen Vogelarten zu erwarten. Während die Gartenhecken ein geeignetes Bruthabitat für Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen oder Gartengrasmücke darstellen, könnten an den Wohngebäuden und an den Garagen Haussperling, Bachstelze oder Hausrotschwanz vorkommen. Aufgrund der Nutzungsintensität und der Störungen, die von den Bewohnern der Grundstücke allgemein ausgehen, wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet insgesamt nur eine geringe Anzahl an Brutvögeln anzutreffen ist.

Durch die zusätzlich geplante Bebauung sind hauptsächlich die großen Gartenflächen im westlichen Grundstücksbereich betroffen. Die Planung wird zu keinem Verlust von Bruthabitaten führen. Da im Plangebiet ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, würde der Verlust eines Bruthabitats keine Auswirkungen auf die günstigen Erhaltungszustände dieser Vogelarten haben.

An den vorhandenen Gebäuden können potentiell Fledermäuse vorkommen. Da die Gebäude erhalten bleiben, können sich keine negativen Auswirkungen für möglicherweise vorhandene Tagesverstecke ergeben.

Sollte die Planung dazu führen, dass einzelne Gehölze beseitigt werden müssen, ist zu beachten, dass dies gemäß § 27 a LNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März zulässig ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **7. Ver- und Entsorgung**

### Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser ist sichergestellt.

### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sind Hydranten in Wohngebieten so zu errichten, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

#### Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation der Gemeinde Ammersbek eingeleitet. Die Leitungen sind in ausreichender Dimension vorhanden, um die durch Nachverdichtung entstehende geringe Mehrbelastung aufzunehmen.

#### Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird in die vorhandene Kanalisation der Gemeinde Ammersbek eingeleitet. Die Leitungen sind in ausreichender Dimension vorhanden, um die durch Nachverdichtung entstehende geringe Mehrbelastung aufzunehmen.

#### Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Ammersbek ist an das Netz der Telekom angeschlossen.

#### Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie (Strom) ist sichergestellt.

#### Versorgung mit Gas

Die Versorgung mit Gas ist sichergestellt.

#### Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein durchgeführt. Die Mülltonnen sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen und an den Tagen der Abholung an der Straße 'Ahornweg' bereitzustellen.

## **8. Denkmalschutz**

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

## **9. Altlasten**

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

## **10. Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Ammersbek nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

## **11. Hinweise**

### **11.1 Hinweis zum Denkmalschutz**

Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

## **12. Auswirkungen der Planung**

Bei dem Vorhaben der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 der Gemeinde Ammersbek handelt es sich um die Nachverdichtung eines bereits bebauten und wohnbaulich genutzten Gebietes. Durch das geplante Vorhaben wird eine geringfügige Nachverdichtung im westlichen Grundstücksbereich ermöglicht.

Die Vorgaben übergeordneter Rechtsgrundlagen werden berücksichtigt und die Planung ist grundsätzlich verträglich für die Belange von Natur und Umwelt.

Die Erschließung ist von der Straße 'Ahornweg' aus gesichert, ein Ausbau dieser Straße ist nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **13. Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind, falls erforderlich, auf privatrechtlicher Basis durchzuführen.

Die Begründung wurde am 14.08.2018 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Ammersbek, den 15.10.2018

Unterschrift/Siegel

  
-----  
Horst Ansén  
- Bürgermeister -



Aufgestellt: Kiel, den 07.06.2018

**B2K** ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB  
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929  
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de